

Salzburger Landesrechnungshof

Bericht

**Österr. Bergrettungsdienst
Landesorganisation Salzburg**

Sonderprüfung

Ersuchen des Landeshauptmannes

003-3/179/10-2016

Kurzfassung

- (1) Gemäß dem Prüfungsauftrag von Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer vom 4. Februar 2016, hat der LRH eine analytische Prüfung der Bergrettung Landesverband Salzburg durchzuführen, eingeschränkt auf die Budgets und Rechnungsabschlüsse der Jahre 2010 bis 2015.

Die vorgelegten Unterlagen über die aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben der Bergrettung Salzburg bilden zum aktuellen Zeitpunkt keine ausreichende Grundlage um eine aussagekräftige Beurteilung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins abgeben zu können. Es konnten lediglich einzelne Teilbereiche, deren Einnahmen und Ausgaben nur die Landesgeschäftsstelle betreffen, wie beispielsweise die Personalausgaben, vom LRH analysiert werden.

Aufgrund der mangelhaften Rechnungslegung und der internen Verrechnungen kann der LRH keine Aussage über die Notwendigkeit höherer Unterstützungen treffen. Die für eine Budgetierung erforderlichen Daten sind auf Basis der gesetzlichen Rechnungslegung neu zu erarbeiten, da die bisherigen Aussagen auf unvollständigen Unterlagen aufbauen.

Der LRH empfiehlt daher, die aufgezeigten Mängel durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungslegung zu beheben. Die vorgelegten Unterlagen müssen konsistent und kohärent sein. Eine dem Auftrag entsprechende analytische Betrachtung der finanziellen Situation des Vereins kann erst nach Vorlage der entsprechend berichtigten Unterlagen erfolgen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Prüfungsgrundlagen | 7 |
| 1.1. | Rechtliche Grundlagen | 7 |
| 1.2. | Prüfungsauftrag..... | 7 |
| 1.3. | Prüfungsziel | 8 |
| 1.4. | Prüfungsmaßstab | 8 |
| 1.5. | Zeitlicher Ablauf der Prüfung..... | 8 |
| 1.6. | Aufbau des Berichtes | 9 |
| 2. | Organisation | 10 |
| 2.1. | Rechtsform | 10 |
| 2.2. | Aufbau | 10 |
| 2.3. | Organe | 11 |
| 2.4. | Zweck und Aufgabe | 12 |
| 3. | Ausbildung und Mitglieder | 13 |
| 3.1. | Ausbildung / Personalentwicklung | 13 |
| 3.1.1. | Dauer | 13 |
| 3.1.2. | Mitglieder | 14 |
| 4. | Personal | 15 |
| 5. | Einsatzstatistik | 16 |
| 5.1. | Anzahl der Einsätze | 16 |
| 5.2. | Geborgene Personen | 18 |
| 6. | Förderung Land Salzburg | 19 |
| 7. | Rechnungslegung | 21 |
| 7.1. | Rechtliche Grundlagen | 21 |

| | | |
|--------|---|----|
| 7.2. | Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben | 21 |
| 7.3. | Vermögensübersicht | 25 |
| 7.3.1. | Körperliche Vermögensgegenstände | 25 |
| 7.3.2. | Bankguthaben | 26 |
| 7.3.3. | Offene Forderungen..... | 27 |
| 7.4. | Finanzgespräch | 28 |
| 8. | Resümee | 30 |
| 9. | Anhang..... | 32 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------|-------------------------------------|
| Abs. | Absatz |
| bzw. | beziehungsweise |
| Dr. | Doktor |
| EIS | Einsatzinformationssystem |
| gem. | gemäß |
| iVm | in Verbindung mit |
| lit. | litera |
| LRH | Salzburger Landesrechnungshof |
| ÖBRD | Österreichischer Bergrettungsdienst |
| Österr. | Österreichischer |
| UGB | Unternehmensgesetzbuch |
| vgl. | vergleiche |
| z.B. | zum Beispiel |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abbildung 1: Organigramm (Quelle: Homepage Bergrettung Salzburg) | 11 |
| Abbildung 2: Mitgliederanzahl..... | 14 |
| Abbildung 3: Entwicklung der Personalausgaben | 15 |
| Abbildung 4: Anzahl der Einsätze | 16 |
| Abbildung 5: Einsatzstatistik im Jahresvergleich | 17 |
| Abbildung 6: Übersicht der geborgenen Personen..... | 18 |
| Abbildung 7: Beiträge Land Salzburg | 19 |
| Abbildung 8: Beitragserhöhung des Landes..... | 20 |
| Abbildung 9: Entwicklung der liquiden Mittel (Quelle: Kassaberichte der Landesleitung, einer Bezirksstelle und der Ortsstellen) | 26 |

1. Prüfungsgrundlagen

1.1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Der Salzburger Landeshauptmann, Herr Dr. Wilfried Haslauer, erteilte am 4. Februar 2016 den Auftrag zur analytischen Prüfung der Bergrettung Landesverband Salzburg an den LRH. Gemäß § 8 Abs. 2 Landesrechnungshofgesetz kann der Landeshauptmann oder die Landesregierung den Landesrechnungshof (LRH) mit der Durchführung einer Sonderprüfung beauftragen. Ein solches Ersuchen ist zu begründen.¹

Die widmungsgemäße Verwendung und Wirksamkeit der den Rettungsorganisationen vom Land zur Verfügung gestellten Beiträge unterliegt gemäß § 6 Abs. 1 lit. f Salzburger Landesrechnungshofgesetz der Überprüfung durch den LRH.²

1.2. Prüfungsauftrag

- (1) Gemäß dem oben genannten Prüfungsauftrag hat der Salzburger Landeshauptmann folgenden Auftrag an den LRH erteilt:

„Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung mit dem Vorstand der Salzburger Bergrettung wurde die Notwendigkeit einer Ausweitung der Landesförderung, die im Rahmen des Salzburger Rettungsgesetzes festgeschrieben ist, thematisiert. Diesbezüglich wurde vereinbart, dass ein Konzept entwickelt wird, das sowohl die interne Organisation evaluiert, als auch die Notwendigkeit zusätzlicher Unterstützungsleistungen prüft und vorbereitet.

Um eine diesbezügliche Grundlage zu erhalten darf ich auf diesem Wege unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 1 lit. f) Landesrechnungshofgesetz i. V. mit § 5a Rettungsgesetz den Auftrag an den Landesrechnungshof zur analytischen Prüfung der Bergrettung Landesverband Salzburg, erteilen, eingeschränkt auf die Analyse der Budgets und der Rechnungsabschlüsse für die Jahre 2010 bis 2014, bei Vorliegen des

¹ Landesrechnungshofgesetz 1993 § 8 Abs. 2 iVm § 6 Abs. 1 lit. F.

² Salzburger Rettungsgesetz § 5a.

Abschlusses 2015 auch diesen eingeschlossen, mit Begründung der wesentlichen Abweichungen der Vorjahre sowie Ausblick auf die erforderlichen Budgets für die Folgejahre samt allfälligen Verbesserungsvorschlägen.“

1.3. Prüfungsziel

- (1) Das Ziel der Prüfung ist eine detaillierte Analyse der Budgets und Rechnungsabschlüsse, die in weiterer Folge Grundlage für weitere Entscheidungen hinsichtlich der Ausweitung der Landesförderung bildet. Ein weiteres Ziel ist die formelle Richtigkeit der Rechnungslegung zu prüfen. Die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages.

1.4. Prüfungsmaßstab

- (1) Als Maßstab für die bei der Prüfung zu treffenden Beurteilungen dienen dem LRH einschlägige Gesetze, insbesondere das Salzburger Rettungsgesetz, Vereinsgesetz 2002, Unternehmensgesetzbuch sowie Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

1.5. Zeitlicher Ablauf der Prüfung

- (1) Der Prüfungsauftrag ist am 9. Februar 2016 beim LRH eingelangt. Das Startgespräch mit dem damaligen Landesleiter, dem Geschäftsstellenleiter sowie dem Finanzreferatsleiter der Bergrettung Landesverband Salzburg fand am 16. Februar 2016 statt. Am 22. März 2016 besichtigte der LRH die Ortsstelle Rauris. Die Prüfungshandlungen erfolgten von Februar 2016 bis April 2016. Das Schlussgespräch fand am 3. Mai 2016 statt. Die Frist zur Stellungnahme durch die geprüfte Stelle endete am 21. Juni 2016, der Bericht wurde im Juni 2016 fertig gestellt.

1.6. Aufbau des Berichtes

(1) Vom Landesrechnungshof festgestellte **Sachverhalte** sind mit „(1)“ und deren **Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen** mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die zusammenfassenden **Gegenäußerungen** der Landesverwaltung - für diese abgegeben vom Amt der Salzburger Landesregierung - und des Österr. Bergrettungsdienstes Landesorganisation Salzburg werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert³.

Eine abschließende **Äußerung des Landesrechnungshofes** ist mit „(4)“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben. Die vollständigen Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Um den Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

³ In Einzelfällen sind Gegenäußerungen, die lediglich den Sachverhalt betreffen, als Fußnote eingefügt.

2. Organisation

2.1. Rechtsform

- (1) Der Österr. Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg (im Folgenden kurz Bergrettung Salzburg genannt) gilt gemäß § 3 Abs. 4a Salzburger Rettungsgesetz für das gesamte Land Salzburg als anerkannte Rettungsorganisation für den besonderen Hilfs- und Rettungsdienst im alpinen Gebiet. Die Bergrettung Salzburg ist als Verein gemäß dem Vereinsgesetz 2002 organisiert und unter der ZVR-Zahl 180754590 im Vereinsregister eingetragen. Der Verein zielt ausschließlich auf gemeinnützige Zwecke gemäß der Bundesabgabenordnung ab. Die Landesgeschäftsstelle hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg, Sterneckstraße 32. Der Wirkungsbereich der Bergrettung Salzburg ist das Bundesland Salzburg sowie das Gemeindegebiet St. Wolfgang in Oberösterreich und die anschließenden Grenzgebiete.

2.2. Aufbau

- (1) Die Bergrettung Salzburg unterhält im Bundesland Salzburg ein dichtes Netz von Bezirks- und Ortsstellen, die eine flächendeckende Versorgung von Verunglückten, Vermissten oder sonst in Not Geratenen mit Hilfs- und Rettungsdiensten gewährleistet. Der Verein besteht aus einer Landesleitung (Landesleiter mit zwei Stellvertretern), einer Landesgeschäftsstelle (Landesgeschäftsstellenleiter), zehn Fachreferaten und fünf Bezirksleitungen, denen 43 Ortstellen nachgeordnet sind.

Die Bezirks- und Ortsstellen werden selbständig durch die einzelnen Bezirks- bzw. Ortsstellenleiter geführt. Diese Stellen sind jedoch nicht als autonome Organisationen anzusehen, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Dementsprechend sind sie Zweigstellen. Gemäß dem Vereinsgesetz 2002 sind Zweigstellen rechtlich unselbständige, aber weitgehend selbständig geführte, organisatorische Teileinheiten eines Vereins⁴.

⁴ Vereinsgesetz 2002 § 1 Abs. 4.

Die Bergrettung Salzburg war im geprüften Zeitraum wie folgt organisiert:

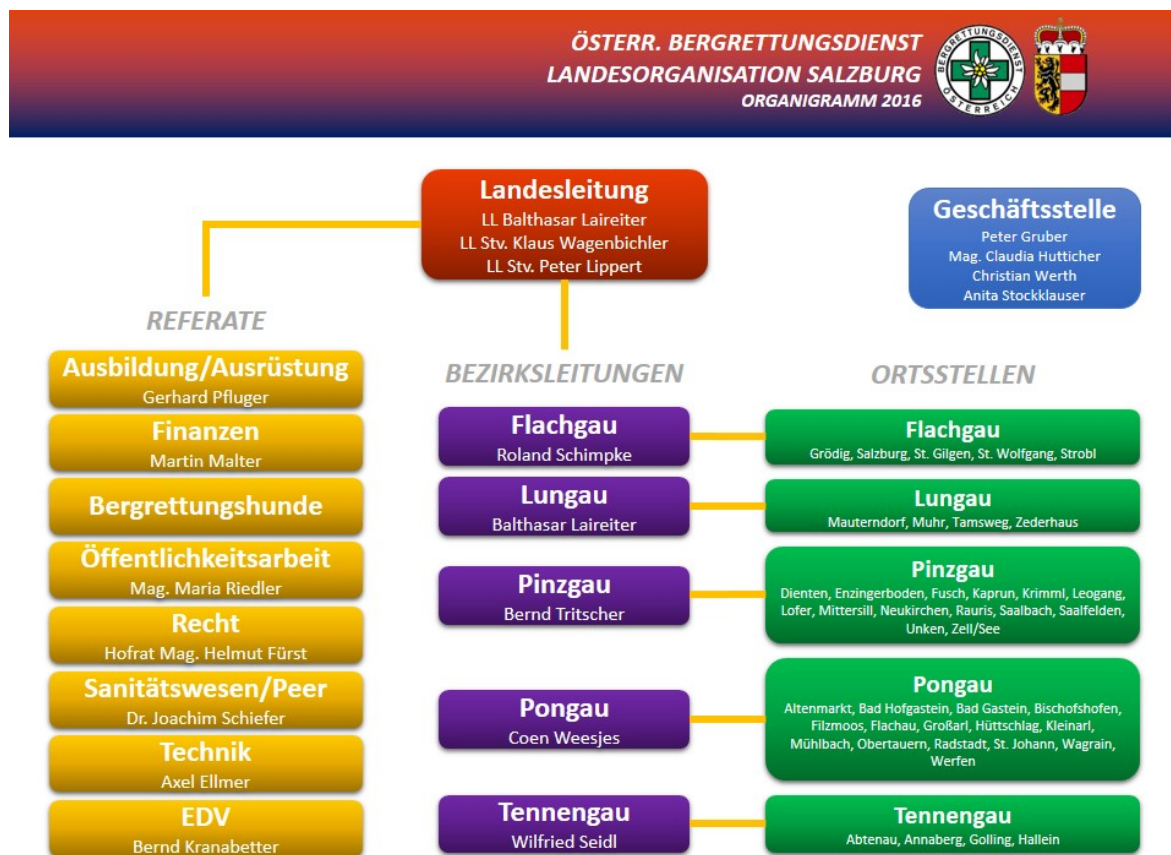


Abbildung 1: Organigramm (Quelle: Homepage Bergrettung Salzburg)⁵

2.3. Organe

(1) Gemäß den geltenden Vereinsstatuten vom 29. November 1997, zuletzt geändert am 5. April 2014, waren die Organe der Bergrettung Salzburg Folgende:

Die **Landesversammlung**, bestehend aus den Ortsstellenleitern, den Bezirksleitungen, den Mitgliedern der Landesleitung sowie den Rechnungsprüfern, ist das oberste Organ des Vereins.

⁵ http://www.bergrettung-salzburg.at/fileadmin/user_upload/cwerth/Referate/Organigramm_OEBRD_Sbg_2016.jpg

Der Landesleiter vertritt den Verein nach außen und ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

Weitere Organe sind der Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht, die Bezirksleiter sowie die Ortsstellenleiter.

Die Funktionsperiode sämtlicher Organe ist gemäß den Vereinsstatuten mit drei Jahren bestimmt.

2.4. Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereines ist gemäß den Vereinsstatuten die Ausübung des Bergrettungsdienstes im unwegsamen, insbesondere alpinen Gelände, im Bundesland Salzburg sowie im Gemeindegebiet von St. Wolfgang/Oberösterreich und den anschließenden Grenzgebieten.

Die Aufgabe besteht darin, verunglückten, vermissten oder sonst in Not geratenen Menschen zu helfen, sie zu versorgen und zu bergen. Weiters kann die Bergrettung Salzburg bei Großereignissen, Katastrophen bzw. Pisten- und Loipendiensten mitwirken sowie weitere der Zweckbestimmung ähnliche Tätigkeiten erbringen.

Die Bergrettung ist für den Rettungsdienst im alpinen Gebiet zuständig.⁶ Die anfallenden Bergkosten werden dem Verunglückten gemäß dem Verursacherprinzip nach § 4a Salzburger Rettungsgesetz verrechnet. Für den allgemeinen Hilfs- und Rettungsdienst (z.B. Krankentransport zum Krankenhaus) ist die Bergrettung nicht zuständig.

⁶ § 1 Abs. 3 Salzburger Rettungsgesetz.

3. Ausbildung und Mitglieder

(1) Gemäß § 5b Abs. 1 Salzburger Rettungsgesetz kann die Salzburger Landesregierung durch Verordnung nähere Vorschriften über das zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des Hilfs- und Rettungsdienstes erlassen. In dieser Verordnung sind jedenfalls die Mindestanforderungen sowie die Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals festzulegen. Das Land Salzburg hat im Mai 2013 eine entsprechende Verordnung erlassen.⁷

3.1. Ausbildung / Personalentwicklung

(1) Der Bergrettungsdienst ist eine ehrenamtliche Tätigkeit und Funktion.

Interessierte am Bergrettungsdienst müssen ein entsprechendes Anforderungsprofil nachweisen (Klettern, Tourenskilauf, etc.) und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Höchstalter für den Eintritt in den Bergrettungsdienst ist mit 45 Jahren begrenzt.

3.1.1. Dauer

(1) Die Ausbildung gestaltet sich als sehr zeitintensiv und beginnt mit einem Probejahr, indem man Praxis und Theorie kennenlernt.

Die Grundausbildung umfasst vier Blöcke, die jeweils annähernd eine Woche dauern:

- Erste Hilfe Kurs (40 Stunden alpinmedizinische Ausbildung)
- Winterkurs (Lawinen, Schneekunde, spezielle Methodiken ...)
- Sommerkurs (Felsklettern, Suchaktionen, Seiltechnik ...)
- Eiskurs (Spaltenbergungen, Hochtouren auf Gletschern ...)

⁷ Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 8. Mai 2013 über das zur ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben des besonderen Hilfs- und Rettungsdienstes im alpinen Gebiet erforderliche Personal und die dazu erforderliche Ausstattung (Verordnung Bergrettungsdienst).

Zusätzlich sind in weiterer Folge laufend erweiterte Erste-Hilfe-Kurse zu absolvieren (mindestens alle zwei Jahre im Umfang von vier Stunden) und die Teilnahme an diversen Seminaren, Tagungen und Kongressen wird empfohlen.

Die laufende Weiterbildung ist folgendermaßen strukturiert:

- Bezirksfortbildungen
- Ortsstellenfortbildungen
- Spezialausbildungen
- Funktionärsausbildung (Ortsstellenleiter-Schulung, Einsatzleiter-Schulung, Führungskräfte-Ausbildung, EDV-Schulung).

Die Mitglieder der Bergrettung absolvieren die Kurse in ihrer Freizeit und bekommen hierfür keine Aufwandsentschädigung.⁸

3.1.2. Mitglieder

(1) Bei der Bergrettung Salzburg sind knapp 2.000 Mitglieder ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederanzahl entwickelte sich im geprüften Zeitraum wie folgt:

| Entwicklung Mitgliederanzahl | | | | | |
|------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| 1.931 | 1.940 | 1.972 | 1.954 | 1.952 | 1.979 |

Abbildung 2: Mitgliederanzahl

Laut Auskunft der Organe der Bergrettung Salzburg existiert trotz der zeitintensiven Aus- und Fortbildungsverpflichtungen kein Nachwuchsproblem für den Bergrettungsdienst.

⁸ Die Bergrettung Salzburg verweist in ihrer Gegenäußerung auf das LGBl. Nr. 52/2013 vom 24. Mai 2013, worin die Grundausbildung des ÖBRD Salzburg geregelt ist und in dieser Form umgesetzt wird.

4. Personal

(1) Die Bergrettung Salzburg beschäftigt aktuell vier Mitarbeiter, davon sind drei vollbeschäftigt und eine Mitarbeiterin mit 20 Stunden pro Woche teilzeitbeschäftigt. Das Personal setzt sich aus dem Geschäftsstellenleiter, einer Assistentkraft und zwei Buchhaltungskräften zusammen.

| Entwicklung der Personalausgaben | | | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Kategorie/Jahr | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| in Euro | | | | | | |
| Gehalt | 59.439 | 72.974 | 79.085 | 94.503 | 105.482 | 111.253 |
| Gesetzlicher Sozialaufwand | 39.919 | 42.081 | 46.375 | 56.913 | 65.565 | 65.964 |
| Dienstgeberbeitrag | 15.738 | 19.780 | 26.052 | 29.263 | 30.893 | 36.756 |
| Kommunalsteuer | 2.613 | 3.218 | 3.558 | 4.206 | 4.697 | 5.069 |
| Zivildienst | | | | 1.821 | 4.167 | 430 |
| Gesamtkosten | 117.709 | 138.053 | 155.070 | 186.707 | 210.805 | 219.471 |
| Ø Mitarbeiter auf Vollzeitbasis | 1,76 | 2,39 | 2,48 | 3,1 | 3,48 | 3,45 |

Abbildung 3: Entwicklung der Personalausgaben

Die Ausgaben für Personal haben sich von 117.709 Euro im Jahr 2010 auf 219.471 Euro im Jahr 2015 erhöht, dies entspricht einer Steigerung von 86,45 %. Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter auf Vollzeitbasis stieg von 1,76 im Jahr 2010 auf 3,45 im Jahr 2015. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass das Personal um zwei Vollzeitkräfte aufgestockt und das Gehalt des Geschäftsstellenleiters im Jahr 2015 angehoben wurde. Die Dienstverträge des Personals der Bergrettung Salzburg lehnen sich an die Bestimmungen des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 an.

Die Personalkosten der Bergrettung Salzburg umfassen nur jene Kosten, die auf die Geschäftsführung und Verwaltung entfallen. Die Bergretter erhalten für ihre geleisteten Einsätze keine Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen.⁹

⁹ Die Aufstockung des Personalstandes begründet sich durch die Ausweitung der Erfordernisse und Anforderungen beispielsweise in den Bereichen konsolidierte Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Einführung des Einsatz-Information-Systems oder die Einbringung offener Forderungen, so die Bergrettung Salzburg in ihrer Gegenäußerung.

5. Einsatzstatistik

(1) Die Bergrettung Salzburg verwendet zur Aufzeichnung relevanter Informationen der Rettungseinsätze eine Software, das Einsatz-Informationssystem (kurz EIS). Die Bergretter sind angehalten nach jedem Rettungseinsatz die relevanten Daten in das System einzugeben und zu speichern. Die nachfolgenden Auswertungen konnten aus dem EIS entnommen und ausgewertet werden.

5.1. Anzahl der Einsätze

(1) Folgende Tabelle zeigt die Einsatzstatistik der Jahre 2010 bis 2015. Die Anzahl der Einsätze sank zwischen 2010 und 2015 von 847 auf 471, dies entspricht einem Rückgang von rund 44 %. Laut Aussage der Geschäftsstellenleitung stehen die Alarmierungen in engem Zusammenhang mit der Wetterlage. Heiße Sommer und milde Winter führen zu sinkenden Einsatzzahlen, da an heißen Sommertagen nur wenige Personen Bergtouren und Wanderungen unternehmen. Auch in schneearmen Wintern ist die Zahl der Skitourengeher und Variantenfahrer niedriger.

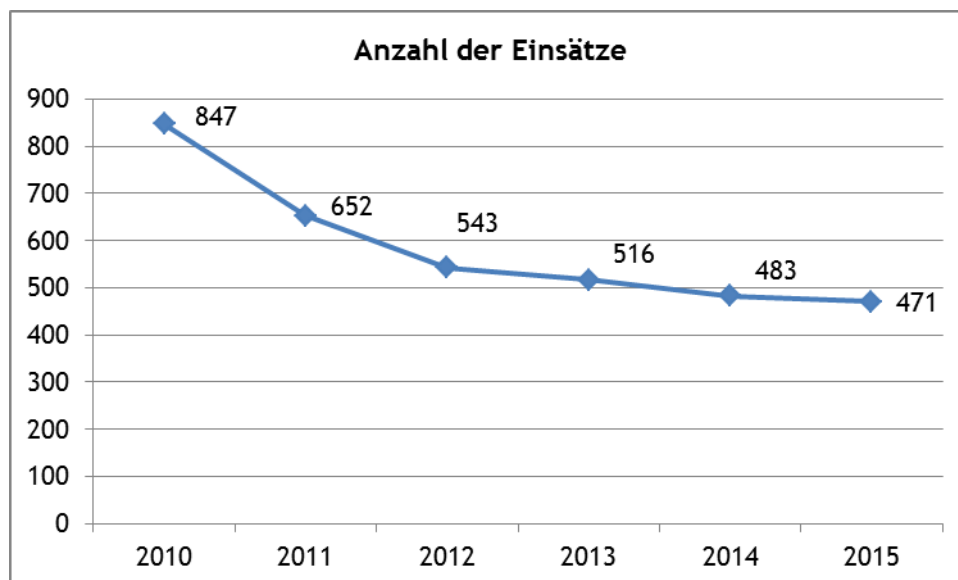


Abbildung 4: Anzahl der Einsätze

| Kategorie / Jahr | Einsatzstatistik im Jahresvergleich | | | | | | | | | | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|--------|-------|--------|--------|--------|-------|-------|--------|--------|-------|--|
| | 2010 | +/- | 2011 | +/- | 2012 | +/- | 2013 | +/- | 2014 | +/- | 2015 | |
| Anzahl der Einsätze | 847 | -23,0% | 652 | -16,7% | 543 | -5,0% | 516 | -6,4% | 483 | -2,5% | 471 | |
| geborgene Personen | 289 | -6,2% | 271 | 9,2% | 296 | -11,1% | 263 | -8,4% | 241 | -0,8% | 239 | |
| Einsatzstunden | 8.080 | 11,6% | 9.016 | 21,3% | 10.932 | -15,4% | 9.251 | 19,0% | 11.012 | -24,0% | 8.371 | |
| Anzahl der Bergretter im Einsatz | 3.329 | 1,5% | 3.378 | 16,7% | 3.941 | -8,0% | 3.625 | -3,0% | 3.515 | -6,4% | 3.289 | |
| Ø Einsatzstunden pro Einsatz | 9,5 | 45,0% | 13,8 | 45,6% | 20,1 | -10,9% | 17,9 | 27,2% | 22,8 | -22,0% | 17,8 | |

Abbildung 5: Einsatzstatistik im Jahresvergleich

Die Anzahl der geborgenen Personen ist leicht rückläufig. Deutlich zugenommen haben jedoch die Einsatzstunden. Die Anzahl der Bergretter im Einsatz blieb im Vergleich 2010 und 2015 annäherungsweise gleich (Schwankung von 1,2 %). Im Jahr 2010 betrug die durchschnittliche Einsatzdauer 9,5 Stunden, im Vergleich dazu stieg sie im Jahr 2015 auf 17,8 Stunden pro Einsatz. Die gegenläufige Entwicklung ist laut Aussage des Geschäftsstellenleiters auf die steigende Komplexität der Einsätze zurückzuführen.¹⁰

¹⁰ Die Bergrettung Salzburg begründet die rückläufigen Einsatzzahlen in erster Linie dadurch, dass die klassischen Pisteneinsätze in Assistenz für Lift- und Seilbahnbetreiber sukzessive aus der Einsatzstatistik eliminiert wurden. Die Anzahl der klassischen Bergrettungseinsätze ist nicht wesentlich rückläufig, die Komplexität der Einsätze steigt, so die Bergrettung Salzburg in ihrer Gegenäußerung.

5.2. Geborgene Personen

(1) Die Anzahl der geborgenen Personen hat sich im geprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

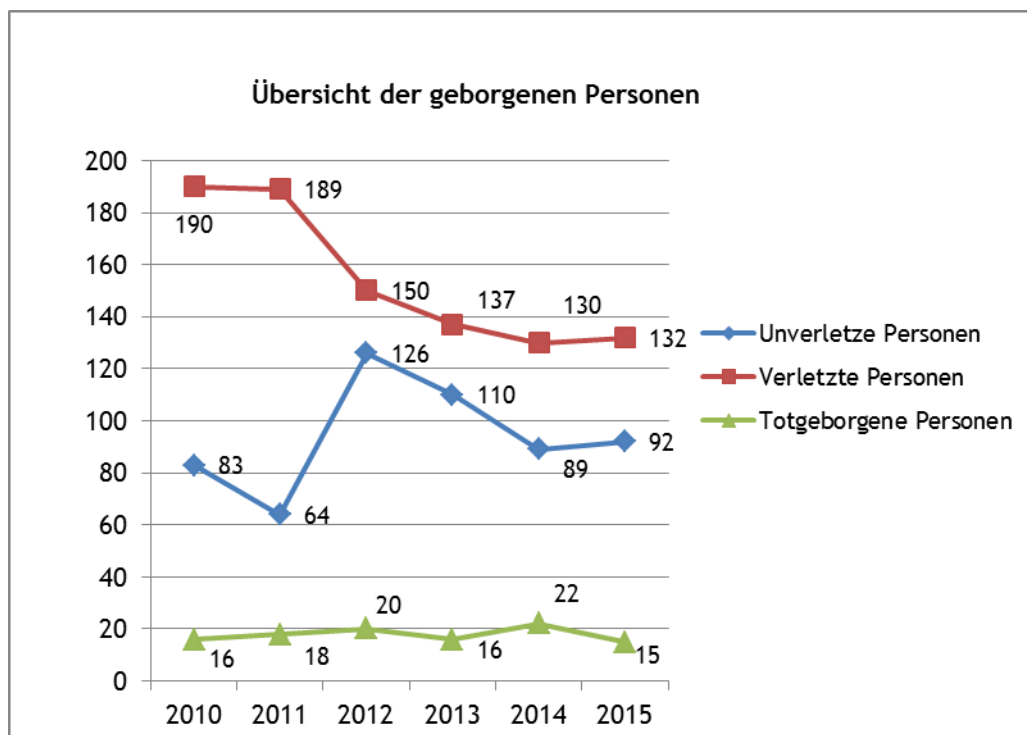


Abbildung 6: Übersicht der geborgenen Personen

Ausgehend vom Jahr 2010 ist die Zahl der verletzt geborgenen Personen stetig gesunken. Im Vergleich dazu stieg die Anzahl der unverletzt geborgenen Personen von 83 aus dem Jahr 2010 auf 92 im Jahr 2015. Die Zahl der totgeborgenen Personen blieb im Prüfzeitraum annähernd gleich.

Laut Auskunft der Geschäftsstellenleitung betreffen mehr als 50 % der Einsätze, zu denen die Bergrettung Salzburg in den vergangenen Jahren gerufen wurde, die Bergung von verunglückten Touristen aus dem In- und Ausland.

6. Förderung Land Salzburg

(1) Nach § 4 Abs. 5 des Salzburger Rettungsgesetzes ist der Beitrag des Landes für die überörtlichen Belange der Berg-, Wasser- und Höhlenrettung der Geldwertentwicklung anzupassen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen. Dazu ist der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender amtlicher Index jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden und des zweitvorhergehenden Jahres heranzuziehen. Der Beitrag ist wie folgt aufzuteilen:

- 77,18 % Bergrettung
- 17,16 % Wasserrettung
- 5,66 % Höhlenrettung

Für die Jahre 2010 bis 2015 wurden die unten angeführten Beitragshöhen durch Verordnung der Salzburger Landesregierung jährlich festgesetzt. Es ergaben sich auf Grundlage der oben angeführten Berechnungsbasis folgende Zahlungen an die Bergrettung Salzburg:

| Beiträge Land Salzburg | | | | | | |
|--|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Beitrag je Einwohner für Berg-, Wasser- und Höhlenrettung in Euro | 0,85 | 0,87 | 0,89 | 0,91 | 0,93 | 0,95 |
| Beitrag für die Bergrettung je Einwohner (77,18%) in Euro | 0,66 | 0,67 | 0,69 | 0,70 | 0,72 | 0,73 |
| Einwohner Bundesland Salzburg | 527.486 | 527.486 | 529.314 | 530.598 | 533.247 | 532.318 |
| Beitrag des Landes Salzburg an die Bergrettung in Euro | 346.047 | 354.189 | 363.587 | 372.659 | 382.751 | 390.301 |

Abbildung 7: Beiträge Land Salzburg¹¹

¹¹ Für die Berechnung des Landesbeitrages 2011 wurde die Einwohnerzahl 2010 herangezogen, da zum Berechnungszeitpunkt jene aus 2011 noch nicht bekannt war.

| Beitragserhöhungen des Landes | | | | | |
|-------------------------------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|
| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Erhöhung aufgrund Indexanpassung | 8.142 | 8.142 | 8.170 | 8.190 | 8.231 |
| Erhöhung aufgrund Einwohneränderung | 0 | 1.256 | 902 | 1.901 | -681 |
| Gesamterhöhung | 8.142 | 9.398 | 9.072 | 10.092 | 7.550 |

Abbildung 8: Beitragserhöhung des Landes

Die Veränderung der Beiträge des Landes Salzburg im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr ist zum Großteil auf die Indexanpassung zurückzuführen, lediglich ein geringer Anteil bezieht sich auf die Entwicklung der Einwohnerzahl. Bei der aktuellen Berechnungsmethode bleiben Umstände wie die steigenden Einsatzstunden der Bergrettung Salzburg, die steigende Komplexität der Einsätze oder die sinkende Anzahl der Einsätze unberücksichtigt.

7. Rechnungslegung

7.1. Rechtliche Grundlagen

- (1) Im Vereinsgesetz 2002 werden drei Größenkategorien von Vereinen genannt, an die sich unterschiedliche Folgen für die Rechnungslegung knüpfen. Kleine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 haben eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung ergänzend um die Vermögensübersicht zu erstellen.¹²

Übersteigen die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren eine Million Euro, so sind anstelle einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung Bücher zu führen und ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) zu erstellen.

Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in diesem Zeitraum drei Millionen Euro oder ist das jährliche Spendenaufkommen höher als eine Million Euro, so spricht man von einem großen Verein im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Für diesen sind die Aufstellung eines erweiterten Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie die Abschlussprüfung durch einen Abschlussprüfer notwendig.¹³

7.2. Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Bergrettung Salzburg verwendet zur Erfassung ihrer Einnahmen und Ausgaben das Einsatz-Informationssystem (EIS). Grundsätzlich dient das EIS dazu Einsätze des Bergrettungsdienstes zu unterstützen sowie Personal, Material und Ausbildung innerhalb der Organisation zu verwalten und zu dokumentieren. Mithilfe einer zusätzlichen Software können die Bergrettungsorganisationen die Einnahmen und Ausgaben erfassen.

¹² Vereinsgesetz 2002 § 21 Abs. 1.

¹³ Vereinsgesetz 2002 § 22 Abs. 1 ff.

Für den geprüften Zeitraum 2010 bis 2015 wurden dem LRH die jeweiligen relevanten Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben inklusive sämtlicher Einzelbuchungen, welche im EIS erfasst wurden, übergeben.

Die die Jahre 2010 bis 2015 betreffenden und dem LRH übermittelten Aufzeichnungen bestehen aus dem Kassabericht der Landesleitung, dem Kassabericht der Bezirksstelle Lungau und 43 einzelnen Kassaberichten der Ortsstellen. Die Bezirksstellen Flachgau, Tennengau, Pinzgau und Pongau verfügen über keine eigenen Kassen. Sämtliche Kassaberichte wurden von den jeweiligen Kassaprüfern unterfertigt. Eine konsolidierte Aufzeichnung aller Vereinseinnahmen und -ausgaben (Zusammenfassung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des gesamten Vereins) konnten die verantwortlichen Personen nicht vorlegen.

Die vorhandenen Unterlagen zeigen, dass im geprüften Zeitraum allein die Einnahmen oder Ausgaben der Landesleitung die Grenze von einer Million Euro gewöhnlicher Einnahmen oder Ausgaben überschreiten. Somit hätte der Verein gemäß § 22 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 seit mindestens 2010 anstelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss aufstellen müssen.

Aufgrund des vorhandenen Zahlenmaterials könnte sich auch eine Rechnungslegungspflicht gemäß § 22 Abs. 2 Vereinsgesetz 2002 ergeben. In diesem Fall wäre ein erweiterter Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies eine Abschlussprüfung durch den Abschlussprüfer vorzunehmen. Ob dies der Fall ist, lässt sich jedoch nur dann feststellen, wenn die Aufzeichnungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Derzeit lassen sich die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben nicht vollständig auswerten, da interne Verrechnungen sowie Umbuchungen zwischen der Landesleitung und den Ortsstellen zu Verzerrungen der Gesamtdarstellung führen.

Auch die Vollständigkeit der Unterlagen ist nicht gegeben. So scheinen Mieteinnahmen, aus der Vermietung der Eigentumswohnungen und die damit in Zusammenhang stehenden Ausgaben nicht in den vorgelegten Unterlagen auf. Begründet wurde dies mit differenzierter Darstellung aufgrund des Umsatzsteuergesetzes (Vorsteuerabzug, Umsatzsteuerpflicht).

Die Prüfung ergab auch, dass sowohl Einnahmen als auch Ausgaben nicht durchgängig auf getrennten Konten aufgezeichnet wurden. Im EIS der Bergrettung Salzburg werden die Einnahmen und Ausgaben in selbst definierten Kategorien erfasst. Somit werden die Einnahmen und Ausgaben innerhalb einzelner Kategorien saldiert. So stehen in der Kategorie Spenden im Jahr 2015 den Spendeneinnahmen in Höhe von 352.284,30 Euro Ausgaben in Höhe von 12.461,19 Euro gegenüber. Bei den Ausgaben handelt es sich um die Honorarzahung an den Wirtschaftsprüfer für den Prüfbericht zur Spendenbegünstigung, Hundefutterbeiträge oder eine Spende der Bergrettung an eine Witwe eines verunglückten Bergrettungskameraden. Durch diese Saldierung werden die Einnahmen um die Höhe der Ausgaben verringert.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Bergrettung Salzburg die Rechnungslegungsvorschriften im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 im geprüften Zeitraum nicht eingehalten hat. Die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben überstiegen eine Million Euro. Dadurch wurde die Voraussetzung erfüllt, Bücher führen und einen Jahresabschluss aufstellen zu müssen.

Der LRH kritisiert, dass die Bergrettung ihre Einnahmen und Ausgaben in ihren Aufzeichnungen nicht systematisch und getrennt erfasst.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen der Bergrettung ergab, dass nicht sämtliche Einnahmen und Ausgaben in den Aufzeichnungen enthalten sind. Der LRH beanstandet die unvollständigen Unterlagen.

Der LRH kritisiert, dass die Einnahmen und Ausgaben in den Aufzeichnungen der Bergrettung durch interne Verrechnungen, Umbuchungen und Saldierungen einzelner Einnahmen und Ausgaben unrichtig dargestellt sind. Der LRH fordert daher eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungslegung und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung¹⁴.

¹⁴ Vgl. ErIRV 980 BGBl Nr. 66/2002.

Der LRH stellt fest, dass bei der Rechnungslegung der Bergrettung die Kontrollmechanismen versagt haben. Die Rechnungsprüfer und extern beauftragten Kontrollorgane haben ihre Aufgabe nicht erfüllt, die darin besteht, formelle und materielle Richtigkeit der Rechnungslegung des Vereins zu überprüfen und zu bestätigen. Die Kontrollorgane bestätigten Berichte, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Die von der Bergrettung verwendete Software EIS stellt aus Sicht des LRH kein geeignetes Instrument dar, um Aufzeichnungen gemäß dem Vereinsgesetz 2002 zu führen.

(3) Die Bergrettung Salzburg teilt in ihrer Gegenäußerung mit:

„Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass bis zur Einführung unseres Einsatz-Informationen-Systems „EIS“ im Jahre 2009 keine landesweit konsolidierte Buchführung im ÖBRD Salzburg vorhanden war.

Mit der Einführung von „EIS“ wurden erstmalig landesweit übergreifend sämtliche Konten unserer gemeinnützigen Rettungsorganisation (inkl. aller 43 weitgehend autonomen Ortsstellen) erfasst und im Rahmen einer konsolidierten Einnahmen-/Ausgabenrechnung verbucht.

Für unsere freiwilligen Funktionäre in den Ortsstellen stellte dies eine gravierende und schwierige Veränderung dar. Entgegen den Erwartungen unserer Landesleitungs-funktionäre stellte sich jedoch heraus, dass aus dem neuen Einsatz-Informationen-System „EIS“ die vom Gesetz geforderte Bilanzerstellung nicht realisiert werden konnte.

Aus diesem Grund hat die Landesleitung des ÖBRD Salzburg bereits im November 2015 beschlossen, ein neues Bilanzbuchhaltungsprogramm, das den gesetzlichen Anforderungen eines mittelgroßen Vereines entspricht, anzuschaffen. Rückwirkend ab 1.1.2016 werden damit sämtliche Buchungen zentral in der Landesgeschäftsstelle erfasst und erstmalig mit 31.12.2016 wird eine ordentliche Bilanz erstellt.“

(4) Der LRH hält fest, dass eine Reaktionszeit von sechs Jahren für das Erkennen der fehlenden Gesetzeskonformität der durchgeführten Abrechnung nicht angemessen ist.

7.3. Vermögensübersicht

(1) Um die Finanzlage eines Vereins ausreichend darzustellen, ist eine Vermögensübersicht zu erstellen. Entsprechend den Erläuternden Bemerkungen zum Vereinsgesetz 2002 besteht diese in aller Regel aus einem Anlagenverzeichnis betreffend die **körperlich vorhandenen Vermögensgegenstände** sowie einer Aufstellung der vorhandenen **Bankguthaben** und der **offenen Forderungen**. Eine vollständige Vermögensübersicht wurde dem LRH zum Prüfzeitpunkt nicht vorgelegt, obwohl gemäß dem Vereinsgesetz 2002 die Leitungsorgane verpflichtet sind eine solche innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres zu erstellen.¹⁵

Das Vermögen der Bergrettung Salzburg setzt sich laut den vorgelegten Unterlagen aus den Positionen körperlich vorhandener Vermögensgegenstände, Bankguthaben und offene Forderungen zusammen und ist in den folgenden Unterpunkten erläutert.

7.3.1. Körperliche Vermögensgegenstände

(1) Die körperlichen Vermögensgegenstände umfassen:

- zwei Eigentumswohnungen:

Im Jahr 2013 wurde ein geerbtes Gewerbegrundstück in der Nonntaler Hauptstraße veräußert. Aus dem Erlös und Eigenmittel der Bergrettung Salzburg wurden zwei Eigentumswohnungen angekauft. Die Wohnungen befinden sich in der Fürstenallee bzw. in der Kühbergstraße und sind an Privatpersonen vermietet.

- Betriebsausstattung:

Der Verein verfügt neben Einsatzfahrzeugen, Rettungsmaterialien, EDV-Ausstattung auch über eine Vielzahl an Einrichtungsgegenständen. Eine mengen- und ziffernmäßige Erfassung der vorhandenen Anlagegegenstände, die dem Verein langfristig dienen, nicht zum Verkauf bestimmt sind und deren Anschaffungswert 400 Euro überschreiten, wurde dem LRH nicht vorgelegt.

¹⁵ Vgl. ErIRV 990 BGBl zu § 21 VerG 2002.

7.3.2. Bankguthaben

(1) Die Bergrettung Salzburg legte dem LRH die geprüften und unterfertigten Kassaberichte der Bezirks- und Ortsstellen vor. Die Kassaberichte weisen die Kontensalden zum Jahresultimo aus. Das Vermögen der liquiden Mittel ist auf drei Organisationsebenen verteilt. Neben den Spar- und Girokonten der Landesgeschäftsstelle gibt es Bankguthaben der Bezirksstelle Lungau sowie der 43 Ortsstellen. Gemäß der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Fassung der Vereinsstatuten können weder die Bezirksstellen noch die Ortsstellen mangels eigener Rechtspersönlichkeit über Vermögen verfügen. Die Mitglieder der Bezirks- und Ortsstellen können lediglich das Vermögen verwalten, die Vermögenwerte sind jedoch ein Teil des Gesamtvermögens der Landesorganisation.

In Summe existierten per 23. Februar 2016 insgesamt 122 Spar- und Girokonten der Bergrettung Salzburg. Folgende Darstellung zeigt die gesamten Guthaben bei Kreditinstituten inklusive der Kassabestände zum jeweiligen Jahresultimo im Prüfzeitraum gerundet in Millionen Euro.

| Entwicklung der liquiden Mittel in Mio. Euro | | | | | | |
|--|------|------|------|------|------|------|
| Jahr | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| Guthaben Landesleitung | 1,44 | 1,49 | 1,68 | 0,79 | 0,30 | 0,50 |
| Guthaben Ortsstellen | 1,48 | 1,52 | 1,45 | 1,69 | 1,66 | 1,85 |
| Guthaben Verein | 2,93 | 3,01 | 3,14 | 2,49 | 1,96 | 2,35 |

Abbildung 9: Entwicklung der liquiden Mittel (Quelle: Kassaberichte der Landesleitung, einer Bezirksstelle und der Ortsstellen)

Laut Auskunft der Landesleitung der Salzburger Bergrettung beziehen sich die Zahlen, die über verfügbare Mittel angegeben werden, nur auf die von der Landesleitung verfügbaren Mittel. Die Guthaben, die von den Ortsstellen verwaltet werden, wurden aufgrund der relativen Autonomie der Ortsstellen als nicht verfügbar behandelt.

Die Entwicklung der liquiden Mittel wurde vom LRH mit den einzelnen Kassaberichten verglichen. Im Rahmen der Kontrolle durch den LRH mussten nur einzelne wenige Differenzen zwischen den Kassaberichten der Ortsstellen und den Einzelbuchungen

festgestellt werden. Hierbei handelte es sich um nicht exakt periodenreine Buchungen zum Jahresende. Die einzelnen Differenzbeträge konnten von der Landesgeschäftsstelle plausibel erklärt werden.

7.3.3. Offene Forderungen

- (1) Die Bergrettung Salzburg konnte keine Übersicht der offenen Forderungen zum Prüfungszeitraum vorweisen. Nach Auskunft der zuständigen Vereinsorgane werden die offenen Forderungen im EIS erfasst und verwaltet. Eine Gesamtauswertung der offenen Forderungen zu den Stichtagen ist programmbedingt äußerst umständlich und teilweise nur manuell möglich. Daher kann der LRH keine Aussage über die Höhe der offenen Forderungen im Prüfungszeitraum tätigen.

Darüber hinaus gibt es keine Aufzeichnungen über offene Verbindlichkeiten. Solche Aufzeichnungen sind in einer doppelten Buchhaltung zu führen.

- (2) Der LRH kritisiert, dass die Vermögensübersicht der Jahre 2010 bis 2015 mangelhaft und unvollständig ist. Es konnte kein Anlagenverzeichnis vorgelegt werden, in dem sämtliche Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 400 Euro aufgezeigt sind.

Auch die fehlende Darstellung der offenen Forderungen stellt einen Mangel im Rechnungswesen dar. Die von der Bergrettung verwendete Software EIS ist ungeeignet, offene Forderungen zu erfassen.

Der LRH fordert eine vollständige und richtige Vermögensübersicht, die den gesetzlichen Normen entspricht. Bei der Führung von Büchern ist die Aufzeichnung von Forderungen und Verbindlichkeiten automatisch Teil des Buchhaltungssystems.

(3) Die Bergrettung Salzburg teilt in ihrer Gegenäußerung mit:

„Mit Einführung unserer neuen Bilanzbuchführungs-Software werden sämtliche Anlagegüter in einem entsprechenden Anlageverzeichnis erfasst. Auch der Forderung nach einer Aufstellung der vorhandenen Bankguthaben sowie der offenen Forderungen wird im Rahmen der doppelten Buchhaltung gem. den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen.“

7.4. Finanzgespräch

(1) Die Organe der Bergrettung Salzburg haben am 22. Jänner 2016 in einem Finanzgespräch Herrn Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer die aktuelle finanzielle Situation der Bergrettung Salzburg präsentiert. Neben Einsatzstatistiken, Tätigkeitsberichten und dem Investitionsbedarf wurden auch Einnahmen und Ausgaben der vergangenen Jahre vorgelegt.

Die präsentierten Zahlen der Bergrettung Salzburg, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben, konnten vom LRH nur teilweise nachvollzogen werden. Beispielsweise wurde für 2015 ein voraussichtlicher Abgang der Landesgeschäftsstelle von 148.000 Euro aufgezeigt, obwohl acht Tage später, am 30. Jänner 2016, im Kassabericht zum 31. Dezember 2015 ein Überschuss von knapp 193.000 Euro berechnet wurde.

Die oben angesprochenen Eigentumswohnungen und die damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben finden im Kassabericht keinen Niederschlag.

(2) Der LRH kritisiert, dass die dem Landeshauptmann in der Präsentation vorgelegten Einnahmen und Ausgaben nicht mit jenen Zahlen übereinstimmen, die dem LRH vorgelegt wurden. Der Kassabericht ist nicht vollständig.

(3) Die Bergrettung Salzburg teilt in ihrer Gegenäußerung mit:

„Zu der vom LRH geäußerten Kritik einer widersprüchlichen Darstellung des Finanzergebnis 2015 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem vom LRH aufgezeigten Finanzergebnis 2015 in Höhe von ca. + € 193.000,-- stehen Einnahmen aus Bergkosten aus dem Jahr 2015 in Höhe von € 251.225,31 gegenüber. Diese Bergkosten sind an die Einsatz-ausführenden Ortsstellen auszuführen und demzufolge nicht dem unseren Herrn Landeshauptmann präsentierten Rechnungskreis „Landesleitung“ zuzuordnen.

Das Finanzergebnis 2015 des Rechnungskreises „Landesleitung“ beträgt demzufolge nicht + 193.000,-- sondern -58.000,--.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch die Einnahmen aus Bergkosten aus dem Jahr 2014 in Höhe von € 283.052,-- noch nicht an die Ortsstellen ausbezahlt wurden und somit noch im Kassabericht der „Landesleitung“ stecken.

Unter Berücksichtigung eines Kassa-Anfangsbestands in Höhe von € 303.553,-- zum 1.1.2015 ergibt sich für den Rechnungskreis „Landesleitung“ somit folgende korrigierte Darstellung des Kassabestands per 31.12.2015:

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| Anfangsbestand 1.1.2015 | € 303.000,-- |
| - Finanzergebnis 2015 | € 58.000,-- |
| - Bergkosten 2014 | € 283.000,-- |
| Korr. Ergebnis 31.12.15 | -€ 38.000,-- |

- (4) Es ist für den LRH unverständlich, dass für das Begehren einer höheren Förderung dem Landeshauptmann nur ein Teil des gesamten Rechenwerkes des Vereins vorgelegt wird. Auch wenn die Landesleitung den Ortsstellen Mittel weiterzuleiten hat, wird die Bergrettung Salzburg als gesamter Verein weder reicher noch ärmer.

Es ist für den LRH befremdend, dass die Bergrettung Salzburg die Ortsstellen als unabhängige Dritte behandelt und sich nicht als einheitliche Organisation präsentiert.

8. Resümee

(1) Die Bergrettung Salzburg hat in den vergangenen sechs Jahren bei 3.512 Einsätzen 1.599 Personen geborgen. Dabei waren rund 2.000 ehrenamtliche Bergretter 56.662 Stunden im Einsatz. Das Land Salzburg unterstützte die Bergrettung Salzburg hierbei mit 2.209.533,26 Euro, dies entspricht einer Förderung von durchschnittlich rund 368.000 Euro pro Jahr. Die Bergrettung Salzburg übernimmt durch ihre zahlreichen Einsätze eine wichtige Funktion in der Rettungsversorgung im Land Salzburg.

Die vorgelegten Unterlagen über die aufgezeichneten Einnahmen und Ausgaben der Bergrettung Salzburg bilden zum aktuellen Zeitpunkt keine ausreichende Grundlage um eine aussagekräftige Beurteilung der aktuellen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins abgeben zu können.

Es konnten lediglich einzelne Teilbereiche, deren Einnahmen und Ausgaben nur die Landesgeschäftsstelle betreffen, wie beispielsweise die Personalausgaben, vom LRH analysiert werden.

Aufgrund der mangelhaften Rechnungslegung und der internen Verrechnungen kann der LRH keine Aussage über die Notwendigkeit höherer Unterstützungen treffen. Die Gewährung von über das derzeitige Maß hinausgehenden Förderungen sollte erst erfolgen, wenn das vorgelegte Zahlenmaterial den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die für eine Budgetierung erforderlichen Daten sind auf Basis der gesetzlichen Rechnungslegung neu zu erarbeiten, da die bisherigen Aussagen auf unvollständigen Unterlagen aufbauen.

Der LRH empfiehlt daher, die aufgezeigten Mängel durch eine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungslegung zu beheben. Die vorgelegten Unterlagen müssen konsistent und kohärent sein. Eine dem Auftrag entsprechende analytische Betrachtung der finanziellen Situation des Vereins kann erst nach Vorlage der entsprechend berechtigten Unterlagen erfolgen.¹⁶

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

¹⁶ Die Bergrettung Salzburg merkt an, dass aufgrund hohe zu erwartende einmalige Kosten im Jahr 2016 für die Endabrechnung der Baukosten und die Betriebskostennachzahlung der Landesgeschäftsstelle sowie diverser Investitionen eine Erhöhung der Subvention seitens des Landes Salzburg unverzichtbar ist.

9. Anhang

Gegenüberung des Amtes der Salzburger Landesregierung

Gegenüberung des Österr. Bergrettungsdienstes Landesorganisation Salzburg



Herrn
Direktor des Landesrechnungshofes
Mag. Ludwig Hillinger

Büro
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20001-LRH/3021/256-2016

Datum
16.06.2016

Chiemseehof
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042-2643
buero-lad@salzburg.gv.at
Helga Köhler
Telefon +43 662 8042-3114

Betreff
Feststellungen - Sonderprüfung "Bergrettung Landesverband Salz-
burg"
Bezug: 003-3/179/6-2016

Sehr geehrter Herr Mag. Hillinger!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung „Bergrettung Landesverband Salzburg“ darf nach der Befassung der Fachgruppe 0/1 und der Abteilungen 1 und 9 eine Leermeldung abgegeben werden.

Ich ersuche, 13 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:
Dr. Herbert Prucher
Landesamtsdirektor-Stellvertreter



Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg

5020 Salzburg, Sterneckstraße 32



An den
Landesrechnungshof Salzburg
z.Hd. Herrn Direktor
Mag. Ludwig F. Hillinger
Postfach 527
5010 Salzburg

Datum 16.6.2016
Bearbeiter Balthasar Laireiter
Zeichen BL

Sonderprüfung Österr. Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg

Sehr geehrter Herr Direktor Hillinger,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 10.5.2016 Zahl: 003-3/179/7-2016 geben wir in offener Frist zum Ergebnis obiger Sonderprüfung nachfolgende Stellungnahme ab:

1. Punkt 3.1.1.

Wir weisen auf LGBl. Nr. 52 / 2013 vom 24.5.2013 hin, worin die Grundausbildung des ÖBRD Salzburg geregelt ist und in dieser Form umgesetzt wird.

2. Punkt 4.

Hinsichtlich der Aufstockung unseres Personalstandes teilen wir mit, dass diese in einer umfassenden Ausweitung der Erfordernisse und Anforderungen an den ÖBRD Salzburg begründet ist:

- Konsolidierte Einnahmen-/Ausgabenrechnung für den gesamten ÖBRD Salzburg
 - Landesleitung
 - 5 Bezirksstellen
 - 12 Fachbereiche
 - 43 Ortsstellen;
- Einführung des Einsatz-Information-Systems „EIS“ für den gesamten ÖBRD Salzburg inkl. detaillierter Erfassung und Dokumentation hinsichtlich
 - Mitarbeiterdatenbank
 - Einsatzdatenbank
 - Einsatzverrechnung
 - Aus- und Fortbildungsdatenbank
 - Veranstaltungsdatenbank
- Einbringung offener Forderungen
 - Mahnwesen
 - Inkassobüro
 - Klagsfälle
- Liegenschafts-Management 2 Eigentumswohnungen



Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg

5020 Salzburg, Sterneckstraße 32



- Fuhrparkmanagement
 - Einsatz-KFZ
 - Quads
 - Anhänger
- Versicherungsmanagement
 - Unfallversicherungen
 - Haftpflichtversicherungen
 - Bergkostenversicherung
 - KFZ Versicherungen
- Eigenfinanzierung
 - 35 Pool-Partner / Sponsorenvereinbarungen
 - jährlich 17.000 Förderer (eigene Förderdatenbank)
 - Events und Veranstaltungen
- Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - Homepage www.bergrettung-salzburg.at
 - Medienarbeit

3. Punkt 5.1.

Wir halten fest, dass die rückläufigen Einsatzzahlen in erster Linie darauf zurückzuführen sind, dass wir klassische Pisteneinsätze in Assistenz für Lift- und Seilbahnbetreiber sukzessive aus unserer Einsatzstatistik eliminiert haben.

Die Anzahl klassischer Bergrettungseinsätze ist nicht wesentlich rückläufig, die Komplexität unserer Bergrettungseinsätze hat sich aber deutlich erhöht (Spezialeinsätze wie Canyoning, Eisklettern, Paragleiter, Mountainbiker usw.).

4. Punkt 7.2.2.

Wir erlauben uns darauf hinzuweisen, dass bis zur Einführung unseres Einsatz-Informationssystem „EIS“ im Jahre 2009 keine landesweit konsolidierte Buchführung im ÖBRD Salzburg vorhanden war.

Mit der Einführung von „EIS“ wurden erstmalig landesweit übergreifend sämtliche Konten unserer gemeinnützigen Rettungsorganisation (inkl. aller 43 weitgehend autonomen Ortsstellen) erfasst und im Rahmen einer konsolidierten Einnahmen-/Ausgabenrechnung verbucht.

Für unsere freiwilligen Funktionäre in den Ortsstellen stellte dies eine gravierende und schwierige Veränderung dar.

Entgegen den Erwartungen unserer Landesleitungsfunktionäre stellte sich jedoch heraus, dass aus dem neuen Einsatz-Informationssystem „EIS“ die vom Gesetz geforderte Bilanzerstellung nicht realisiert werden konnte.

Aus diesem Grund hat die Landesleitung des ÖBRD Salzburg bereits im November 2015 beschlossen, ein neues Bilanzbuchhaltungsprogramm, das den gesetzlichen Anforderungen eines mittelgroßen Vereines entspricht, anzuschaffen.

Rückwirkend ab 1.1.2016 werden damit sämtliche Buchungen zentral in der Landesgeschäftsstelle erfasst und erstmalig mit 31.12.2016 wird eine ordentliche Bilanz erstellt.

5. Punkt 7.3.

Mit Einführung unserer neuen Bilanzbuchführungs-Software werden sämtliche Anlagegüter in einem entsprechenden Anlageverzeichnis erfasst.

Auch der Forderung nach einer Aufstellung der vorhandenen Bankguthaben sowie der offenen Forderungen wird im Rahmen der doppelten Buchhaltung gem. den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen.



Österreichischer Bergrettungsdienst Landesorganisation Salzburg

5020 Salzburg, Sterneckstraße 32



6. Punkt 7.4.

Zu der vom LRH geäußerten Kritik einer widersprüchlichen Darstellung des Finanzergebnis 2015 erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen:

Dem vom LRH aufgezeigten Finanzergebnis 2015 in Höhe von ca. + € 193.000,-- stehen Einnahmen aus Bergkosten aus dem Jahr 2015 in Höhe von € 251.225,31 gegenüber. Diese Bergkosten sind an die Einsatz-ausführenden Ortsstellen ausbezahlt und demzufolge nicht dem unserem Herrn Landeshauptmann präsentierten Rechnungskreis „Landesleitung“ zuzuordnen.

Das Finanzergebnis 2015 des Rechnungskreises „Landesleitung“ beträgt demzufolge nicht + € 193.000,-- sondern **- € 58.000,--**.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass auch die Einnahmen aus Bergkosten aus dem Jahr 2014 in Höhe von € 283.052,-- noch nicht an die Ortsstellen ausbezahlt wurden und somit noch im Kassabestand der „Landesleitung“ stecken.

Unter Berücksichtigung eines Kassa-Anfangsbestands in Höhe von € 303.553,-- zum 1.1.2015 ergibt sich für den Rechnungskreis „Landesleitung“ somit folgende korrigierte Darstellung des Kassabestands per 31.12.2015:

| | |
|--------------------------------|----------------------|
| Anfangsbestand 1.1.2015 | € 303.000,-- |
| - Finanzergebnis 2015 | € 58.000,-- |
| - Bergkosten 2014 | € 283.000,-- |
| Korr. Ergebnis 31.12.15 | - € 38.000,-- |

7. Punkt 8.

Auf Basis der in unserer gegenständlichen Stellungnahme dargestellten Finanzsituation des ÖBRD Salzburg und im Hinblick auf hohe zu erwartende einmalige Kosten im Jahre 2016 für

- Endabrechnung Baukosten Landesgeschäftsstelle Neu
- Betriebskostennachzahlung Landesgeschäftsstelle Neu ab 12/2013
- Investition Einsatzinformationssystem Neu
- Investition Buchhaltungssoftware Neu
- Investitionsrückstau Materialbeschaffung

ist aus Sicht des ÖBRD Salzburg eine Erhöhung der Subventionen seitens des Landes Salzburg unverzichtbar.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichischer Bergrettungsdienst
Landesorganisation Salzburg

Balthasar Laireiter - Landesleiter